



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Fachbereich 5 Arbeitsschutz
Postfach 18 02 • 06815 Dessau-Roßlau

Landesamt für
Verbraucherschutz

Fachbereich 5

Arbeitsschutz

Ih. Verteiler

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Datum: 06. Juni 2013

AZ.: LAV 51-40810

Bearbeitet von:
Herrn Glöckner

Durchwahl: 0340 6501 -- 206

E-Mail:

Diemar.Gloekner@lav.ms.sachsen-anhalt.de

Ausnahmen von den Lenk- und Ruhezeitregelungen für LKW-Fahrer während des Hochwassereinsatzes 2013 im Land Sachsen-Anhalt

Im Rahmen des Hochwassereinsatzes 2013 bestehen für LKW-Fahrer im Land Sachsen-Anhalt folgende Möglichkeiten vorübergehend von den Verordnungen (EG) Nr.561/2006 und (EWG) Nr.3821/85 abzuweichen:

1. Ausnahme gemäß § 18 Abs.1 Nr.8 Fahrpersonalverordnung (FPersV)

Nach § 18 Abs.1 Nr.8 FPersV sind Fahrzeuge, die in Verbindung mit der **Instandhaltung von Hochwasserschutz** eingesetzt werden, von der Anwendung der Artikel 5-9 (u.a. **Tagelenkzeit, Fahrtunterbrechung, tägliche und wöchentliche Ruhezeit**) der VO (EG) Nr.561/2006 und der VO (EWG) Nr.3821/85 ausgenommen.

Dazu bedarf es keiner behördlichen Ausnahmebewilligung

Die digitalen Kontrollgeräte sind auf „**out of scope**“ zu stellen/das analoge Gerät ist nicht zu benutzen. Den Fahrern ist eine Kopie des Auftrages/eine Bescheinigung von der zuständigen Stelle, welche den Einsatz angeordnet hat, mitzugeben, welcher bei Kontrollen den Kontrollbehörden vorzulegen ist.

2. Ausnahmegenehmigung gemäß Artikel 14 Abs.2 VO(EG) Nr.561/2006

Darüber hinaus kann das Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt im Einvernehmen mit dem Bundesverkehrsministerium im Einzelfall in dringenden Fällen vorübergehende Ausnahmen zulassen, über welche die EG-Kommission sofort zu unterrichten ist.

E-Mail: poststelle@lav.ms.sachsen-anhalt.de

Postfach 20 08 57

06009 Halle (Saale)

Telefon: 0345 5643 – 0

Telefax: 0345 5643 – 439

Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00

Kto. 800 015 45

USt-IdNr. DE239035489

IBAN: DE2081000000080001545

BIC: MARKDEF 1810

- Die Anträge sind schriftlich unter Angabe
- des Namens und der Anschrift des Unternehmens
 - des Namens des Verantwortlichen/ des Verkehrsleiters
 - des Zeitraumes (max. 30Tage)
 - der Gründe
 - der genauen Tätigkeiten
 - der Fahrzeuge mit Kennzeichen
 - des Vor und Familiennamen der Fahrer

an das

**Ministerium für Arbeit und Soziales
des Landes-Sachsen-Anhalt**

Abteilung 2, Referat 27

Fax-Nr. 0391-567-6962

zu richten.

Die Fahrer sind anzuweisen, für jeden Tag ein Schaublatt oder die Fahrerkarte zu benutzen sowie zu Beginn- und Ende der Fahrt einen Ausdruck aus dem digitalen Kontrollgerät zu machen und diese zusammen mit der Ausnahmegenehmigung mitzuführen.

3.Arbeitszeitrecht

Nach §14 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) darf bei vorübergehenden Arbeiten in Notfällen, wie beim Hochwasser 2013, auch ohne behördliche Bewilligung von der täglichen Arbeitszeit, der Ruhezeit und den Pausen sowie vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit abgewichen werden, wenn die Folgen auf andere Weise nicht zu beseitigen sind, insbesondere wenn das Leben und die Gesundheit von Personen bzw. das Leben von Nutzieren gefährdet ist, Rohstoffe oder Lebensmittel zu verderben oder Arbeitsergebnisse zu misslingen drohen.

**Weitere Auskünfte erteilen die Dezernate 51, 53 - 57 des Landesamtes für Verbraucherschutz
Sachsen-Anhalt.**

Mit freundlichen Grüßen



Laux